



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt
Sachgebiet 61	Frau Buck	09321/20-6101 bianca.buck@stadt-kitzingen.de

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	25.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
**Antrag der SPD vom 18.05.2026; hier: Antrag für geänderte Verkehrsplanung
Bebauungsplan Nr. 115 "Einkaufen am Lochweg"**
Anlagen:

Anlage 1 - Antrag SPD 02-2026 inkl. Lageplan

Anlage 2 - Ausschnitt B-Plan Nr. 108

Anlage 3 - Stellungnahme Verkehrsgutachter

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

1. Der vorliegende Billigungs- und Auslegungsbeschluss bzw. der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass die in der Anlage 1 skizzierte verkehrstechnische Erschließung über die Heinrich-Huppmann-Straße und einer zusätzlichen Stichstraße auf das Plangebiet aus nördlicher Richtung erfolgt.
2. Die Stadtverwaltung klärt, ob anstelle der Signalanlage ein Kreisverkehr an der Kreuzung Heinrich-Huppmann-Straße / Nordtangente / Zufahrt zur „Gartenstadt Etwashausen“ möglich ist.
3. Die Stadtverwaltung unterstützt den Bauträger beim Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen.
4. Die Stadtverwaltung prüft, ob die Ausfahrt Lochweg auf die Nordtangente geschlossen werden kann.

Begründung des Antragstellers:

Siehe Anlage 1.

Begründung der Verwaltung:

Zunächst ist festzuhalten, dass bislang kein formeller Prüfauftrag des Stadtrates zur Untersuchung der im Antrag vorgeschlagenen Alternativen vorliegt. Unabhängig davon hat die Verwaltung die wesentlichen fachlichen und planungsrechtlichen Aspekte vorab zusammengetragen, um die Beratung des Antrags zu unterstützen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Einkaufen am Lochweg“ wurde die verkehrliche Erschließung durch ein Verkehrsgutachten untersucht. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass die vorgesehene Lichtsignalanlage die Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit erfüllt. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens ist somit fachlich ausreichend gewährleistet.

Die Errichtung eines Kreisverkehrs geht über die zur Erschließung des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen hinaus. Eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Umsetzung einer solchen Lösung besteht daher nicht. Die im Vergleich zur vorgesehenen Lichtsignalanlage entstehenden zusätzlichen Investitionskosten wären folglich von der Stadt zu tragen.

Zudem wären mit der Realisierung eines Kreisverkehrs planungsrechtliche Auswirkungen verbunden. Insbesondere wäre zu prüfen, inwieweit bestehende Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 108 „Neue Gartenstadt Etwashausen“ betroffen sind und ob hieraus ein Anpassungsbedarf resultiert.

Der Antrag begründet die vorgeschlagene Verlagerung der Erschließung mit der Annahme, dass die Einmündung Heinrich-Huppmann-Straße in die Nordtangente bereits heute an ihrer Leistungsgrenze liege und künftig eine Signalisierung erforderlich werde.

Die vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen kommen jedoch zu einem anderen Ergebnis. Das Verkehrsgutachten berücksichtigt nicht nur die durch das aktuelle Vorhaben entstehenden Verkehre, sondern auch sämtliche bereits planungsrechtlich gesicherten Gewerbeentwicklungen und Erweiterungsoptionen im Umfeld des Lochwegs. Ebenso wurden die bislang unbebauten, jedoch bereits über Bebauungspläne entwickelbaren Flächen in die Prognoseberechnungen einbezogen.

Unter Berücksichtigung dieser langfristigen Verkehrsentwicklung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die vorfahrtsgeregelte Einmündung der Heinrich-Huppmann-Straße in die Staatsstraße 2272 weiterhin ausreichend leistungsfähig bleibt. Eine Signalisierung dieses Knotenpunktes wird nach den zugrunde gelegten Prognoseverkehrsmengen nicht erforderlich.

Die Annahme, dass dort kurzfristig eine zusätzliche Ampelanlage notwendig wird, wird somit durch die vorliegenden Gutachten nicht bestätigt.

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Einkaufen am Lochweg“ wurde die Ausgestaltung des Knotenpunkts Lochweg / St 2272 erneut vertieft untersucht und planerisch optimiert.

Die dabei durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass zur Gewährleistung einer sicheren und leistungsfähigen Verkehrsabwicklung die Einrichtung einer Lichtsignalanlage erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die sichere Querung der Staatsstraße für den Fuß- und Radverkehr. Durch die Signalisierung werden geordnete und verkehrssichere Quermöglichkeiten geschaffen sowie eine leistungsfähige Einbindung der zusätzlichen Verkehre aus dem Plangebiet in das bestehende Straßennetz sichergestellt.

Der vorgesehenen Querungsstelle kommt darüber hinaus eine besondere städtebauliche Bedeutung zu. Auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 108 „Neue Gartenstadt Etwashausen“ entsteht südlich der Staatsstraße auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofs Etwashausen ein Urbanes Gebiet mit rund 150 Wohneinheiten. Mit der Entwicklung dieses Quartiers ist eine deutliche Zunahme der Fuß- und Radverkehrsbeziehungen zwischen Etwashausen und den nördlich der Staatsstraße gelegenen Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten zu erwarten. Eine sichere und attraktive Quermöglichkeit stellt daher eine wesentliche Voraussetzung für die funktionale und städtebauliche Verknüpfung der beiden Entwicklungsbereiche dar.

Aus fachlicher Sicht ist die Signalisierung des Knotenpunkts Lochweg / St 2272 somit ein zentraler Baustein des zugrunde liegenden Verkehrskonzepts. Sie gewährleistet nicht nur die verkehrssichere und leistungsfähige Erschließung des Plangebiets „Einkaufen am Lochweg“, sondern trägt zugleich zur nachhaltigen Einbindung des Vorhabens in das bestehende Stadtgefüge bei.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt betrifft die Verkehrssteuerung entlang der Nordtangente. Lichtsignalanlagen ermöglichen eine koordinierte Steuerung des Verkehrsflusses sowie die Einrichtung sogenannter „Grüner Wellen“. Hierdurch können Verkehrsabläufe optimiert und unnötige Haltevorgänge reduziert werden.

Nach Einschätzung der Verkehrsplaner lässt sich eine solche Koordinierung im Bereich des Knotenpunktes Lochweg deutlich besser umsetzen als an der Einmündung Heinrich-Huppmann-Straße. Die vorgesehene Lage der Lichtsignalanlage unterstützt damit eine leistungsfähige Gesamtsteuerung des Verkehrs auf der Nordtangente.

Ein Kreisverkehr bietet diese Möglichkeiten der signaltechnischen Koordinierung nicht in vergleichbarer Weise.

Vor dem Hintergrund der zuvor genannten Aspekte empfiehlt die Verwaltung, die bisherige verkehrliche Erschließung und die vorgesehene Signalisierung des Knotenpunktes Lochweg / St

2272 beizubehalten. Eine fachliche Notwendigkeit für die beantragten Änderungen ergibt sich aus den vorliegenden Untersuchungen derzeit nicht.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass Ziffer 1 des Beschlussvorschlags in der vorliegenden Form nicht vollziehbar ist. Der Billigungsbeschluss für den Bebauungsplan kann nur auf Grundlage der vollständigen Planunterlagen gefasst werden. Eine isolierte Billigung einzelner Planbestandteile oder Vorbehaltsbeschlüsse hinsichtlich wesentlicher Planinhalte sind rechtlich nicht vorgesehen.